

IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Stadt Münster
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung,
Verkehrsplanung
Albersloher Weg 33
48155 Münster

Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartner:

[REDACTED]

04. Mai 2018

hst/pl

Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 541.I: Stadthafen I / Schillerstraße / Lütkenbecker Weg / B 51 / Albersloher Weg

Entwurf der 42. Flächennutzungsplanänderung – Offenlegung

Ihr Zeichen 61.34, Ihr Schreiben vom 13.03.2018, Unser Zeichen: 114491 / 114192

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorgenannten Bebauungsplanentwurf, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 13.03.2018 übersandt wurde, nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Gesamtkontext der Neuordnung des Münsteraner Hafengebietes erachten wir die Überplanung von Industriegebieten (GI) hin zu Gewerbegebieten (GE) als kritisch.

Gerade die Vorhaltung von Flächen für typische gewerblich-industrielle Nutzungen kommt einer besonderen Bedeutung für diejenigen Unternehmen zu, die nicht in anderen Gebietstypen ansiedeln können. Die Ausführungen, dass die angestrebte Gewerbegebetsausweisung im Vergleich zu einem Industriegebiet eine größere Nutzungsvielfalt für künftige Nutzungen bietet, können wir pauschal nicht nachvollziehen.

Das angestrebte strukturelle Ziel den nutzungsgemischten diversifizierten, hochwertigen gewerblich-kulturellen und dienstleistenden Nutzungen eine aktive Angebotsoption einzuräumen, erscheint durch die Planungen zwar erreichbar. Die Nutzungsoptionen, die das bestehende als Industriegebiet ausgewiesene Areal bietet, werden durch die Planungen allerdings für Betriebe, und zwar insbesondere solche, die in anderen Baugebieten unzulässig sind, deutlich eingeschränkt. Neben dem Bestandsschutz für die ansässigen Betriebe müssen ausreichende Entwicklungsoptionen planungsrechtlich gesichert werden.

Wir fordern ein dynamisches Flächenmanagement. Entfallene GI-Fläche muss an einem anderen Standort ersetzt werden damit eine ausgeglichene Bilanz erhalten bleibt.

Wir begrüßen die Regelungen zur Steuerung des Einzelhandels bzw. Annexhandels - diese erscheinen vor dem Hintergrund des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Münster nachvollziehbar und sinnvoll. Im GE 1 sollen die Schank- und Speisewirtschaften in Analogie zum Annexhandel gesteuert und auf maximal 100 m³ (einschließlich Gastraum und Thekenbereich) festgeschrieben werden. Im Grunde begrüßen wir die Regelung zur untergeordneten Nutzung als Schank- und Speisewirtschaft. Bei der konkreten Festsetzung auf 100 m² Fläche fehlt uns allerdings eine fundierte Begründung. Angesichts der geplanten Verlagerung des Betriebes „Heaven“ in das GE 2 – ohne jegliche Einschränkung der Schank- und Speisewirtschaften – regen wir an zu hinterfragen, ob das Ziel, die gastronomische Nutzung auf der Südseite des Hafens einzuschränken um Raum für gewerbliche produzierende Nutzungen zu schaffen, erreicht werden kann.

Im Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahme der Cordes Holding GmbH & Co. KG, die durch die Planungen konkret betroffen ist.

Freundliche Grüße